

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

SCHUTZAREAL-REGLEMENTfür das Grundwasserschutzareal Hard, Dulliken

Gestützt auf § 31 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 5 der Kant. Gewässerschutzverordnung wird das nachstehende Reglement mit dem Schutzarealplan "Hard" Nr. 1P005-13, 1:1'000 vom 22. Juli 1982, Rev. B 17. Dezember 1982, erlassen:

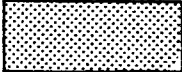
Art. 1 Zweck

Das Schutzareal bezweckt, ein wichtiges Grundwasservorkommen für künftige Bedürfnisse der Wasserversorgung zu erhalten und gegen allfällige Beeinträchtigungen wirksam abzusichern.

Art. 2 Unterteilung

Innerhalb des gesamten Schutzareals (im Plan mit schwarzem Strich und blauem Band umrahmt) ist im Bereich der T5 und der SBB ein Randgebiet ausgeschieden für das besondere Regelungen gelten. Dies führt zur folgenden Unterteilung:

2.1 Schutzareal ohne Randgebiet

2.2  Schutzareal innerhalb des Randgebietes im Bereich der T5 und der SBB

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen

Legende:	+	= zugelassen
	-	= nicht zugelassen
	1), 2)	= mit Ausnahmen, bzw. Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2) usw.
	b	= bedarf einer Bewilligung des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft

	2.1 Schutzareal ohne Randgebiet	2.2 Schutzareal im Randgebiet
3.1 a) Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und -düngung	+ 1)	+ 1)
b) Beseitigung von Gülle und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-
c) Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen, Ueberflurgüllenbehälter, Raufuttersilos	-	-
d) Güllenteiche	-	-
3.2 Sport- und Parkanlagen	-	-
3.3 Zeltplätze, Plätze für Mobilheime und Wohnwagen	-	-
3.4 a) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	- 2)	+
b) Wohnbauten und gewerbliche Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch in grossen Mengen verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	+ 3)
c) Andere Hochbauten als unter a) und b)	-	-
3.5 a) Leitungen für häusliche Abwässer und Leitungen für industrielle Abwasser aus Betrieben gemäss Art. 3.4	-	+ 3)
b) Strassenentwässerung	-	+ 3)
c) Leitungen für Abwässer anderer Art	-	-
d) Sickerschächte	-	-
3.6 a) Strassen	- 2,4)	+ 4)
b) Landwirtschaftliche Flurwege	+	+
c) Bahnlinien	-	- 2,5)
d) Parkplätze, Autoabstellflächen	- 2)	+ 3)
e) Tankanlagen und Rohrleitungen	-	+ 3)

Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-2)	+b)
f) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	+b)	+b)
Materiallager von löslichen und von wassergefährdenden Stoffen, Altautosammelplätze, Deponien, Wasenplätze	-	-
3.7 Materialentnahme (Gruben)	-	-

- 1) Für chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen) bleiben die jeweils durch die Eidg. Landw. Forschungsanstalt Wädenswil verfügbaren Einschränkungen vorbehalten. Die Anwendung von nicht bewilligten oder nicht der Kontrolle unterstellten Mitteln ist verboten.
Die Düngung hat jeweils der Aufnahmekapazität des Bodens bzw. der Kultivation zu entsprechen. Es gelten die entsprechenden Richtlinien, Wegleitungen und Verordnungen der Eidg. Fachinstanzen, wie die Düngungsrichtlinien für Acker- und Futterbau, die Eidg. Klärschlammverordnung, die Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft usw.
- 2) Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zum Erstellen der Anlage erteilen. Anhand hydrogeologischer Untersuchungen ist jedoch nachzuweisen, dass die Anlage die freie Wahl der künftigen Fassungsstandorte nicht verunmöglicht.
Bei Lagerbauten darf durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entstehen.
- 3) Die Dichtigkeit der Abwasserleitungen und -anschlüsse hat den Anforderungen der SIA-Norm 190 für die Zone S zu entsprechen.
Für Tankanlagen sind der Artikel 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV) massgebend.
Es dürfen nur private Parkplätze erstellt werden. Wenn hierfür ein Wasseranschluss vorhanden ist, müssen die Plätze einen dichten Belag, Randbordüren und eine Ableitung des Wassers in die Kanalisation aufweisen.
- 4) Gemäss den Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.
- 5) Bei Geleiseanlagen sind Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerung verhindern.

Art. 4 Ergänzend sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (rev. 1982) zu beachten.

Art. 5 Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 6 Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die Einwohnergemeinde Dulliken für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 7 Der Schutzarealplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit und sind bei der Realisierung der Trinkwasserfassung(en) durch einen Schutzzonenplan mit entsprechendem Reglement zu ersetzen.

Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8 Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 9 Das Schutzareal und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im amtsblatt in Kraft.

Auflage vom ...20. Januar..... bis ...18. Februar 1983.....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 896....
vom ...29. 3. 1983.....

Der Staatsschreiber:

